

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2008/203 vom 17. Juli 2008

Sg Verwaltungsgericht, 2008-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2008_203

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2008/203 du 17 juillet 2008

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2008/203 del 17 luglio 2008

Regeste

Verfahrensrecht, Art. 47 Abs. 1 VRP (sGS 951.1). Fingierte Eröffnung einer Verfügung aufgrund der Nichtabholung einer avisierten eingeschriebenen Sendung (Verwaltungsgericht, B 2008/203).

Erwägungen

E. 1

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt VRP). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerdeeingaben vom 10. und 24. November 2008 erfüllen zeitlich, formal und inhaltlich die gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 und 2 VRP). Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten. Gegenstand des angefochtenen Entscheids ist die Abweisung des Wiederherstellungsgesuchs sowie die Verweigerung der materiellen Behandlung des Rekurses. Soweit in der Beschwerde materiell auf den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung eingegangen wird, ist somit nicht darauf einzutreten.

E. 2

Nach Art. 47 Abs. 1 VRP ist der Rekurs innert vierzehn Tagen seit der Eröffnung der Verfügung einzureichen. Die Rekursfrist ist eine gesetzliche Frist, die bei Nichtbeachtung Verwirkungsfolge hat (Art. 58 Abs. 1 VRP in Verbindung mit Art. 30 VRP und Art. 77 Abs. 2 des Gerichtsgesetzes, sGS 941.1, abgekürzt GerG). Die Frist beginnt am Tag, der ihrer schriftlichen Eröffnung folgt (Art. 82 Abs. 1 GerG).

E. 2.1

Die Verfügung des Ausländeramts vom 17. Juli 2008 wurde am 18. Juli 2008 mit eingeschriebenem Brief versandt. Da der Beschwerdeführer nicht angetroffen werden konnte, wurde eine Abholungseinladung ausgestellt. Der eingeschriebene Brief wurde nicht abgeholt, worauf er an das Ausländeramt zurückgesandt wurde. Dieses stellte den Brief am 4. August 2008 uneingeschrieben dem Beschwerdeführer zu und wies ihn ausdrücklich darauf hin, dass die Rekursfrist mit der uneingeschriebenen Zustellung nicht neu zu laufen beginne. Der Beschwerdeführer macht geltend, es könne keine Zustellung nach Ablauf der Abholfrist fingiert werden. Im Zeitpunkt, als das Ausländeramt versucht habe, die Verfügung vom 17. Juli 2008 mittels eingeschriebener Sendung zuzustellen, habe er nicht über einen Briefkasten verfügt. Die Post habe den Abholschein in den Briefkasten seines Onkels Enver H. gelegt. Dieser habe sich zu jenem Zeitpunkt in seinem Heimatland befunden. Der ebenfalls an der Zürcherstrasse xxx wohnhaft Onkel Zyber H. habe den Briefkasten von Enver H. nicht öffnen können, da er keinen Schlüssel besessen habe. Er,

der Beschwerdeführer, habe nicht damit rechnen müssen, dass die Post den Abholschein einer an ihn gerichteten Verfügung in den Briefkasten seines Onkels legen würde. Diese Ausführungen sind unbegründet. Der Beschwerdeführer gab auf seiner Stellungnahme an das Ausländeramt vom 5. Juli 2008 als Adresse Zürcherstrasse xxx an, und zwar sowohl auf dem Schreiben selber als auch auf dem Briefumschlag. Damit brachte er zum Ausdruck, dass ihm die Post unter dieser Adresse zugestellt werden kann. Entweder hätte er einen eigenen Briefkasten installieren und korrekt beschriften oder seinen Onkel bzw. die im gleichen Haus oder Haushalt lebenden Familienmitglieder instruieren müssen, was sie bei der Zustellung eines Abholscheins unternehmen müssen. Da die Einladung zur Stellungnahme an die Adresse Zürcherstrasse xxx ohne weiters zugestellt werden konnte, bestand für das Ausländeramt kein Anlass, an der Korrektheit der Adresse zu zweifeln. Der Beschwerdeführer war an einem Verfahren betr. Widerruf der Aufenthaltsbewilligung beteiligt. Er musste aufgrund der Gewährung des rechtlichen Gehörs damit rechnen, dass ihm das Ausländeramt kurze Zeit nach Einreichung seiner Stellungnahme eine Verfügung bzw. eine eingeschriebene Sendung zustellen könnte. Er war als Verfahrensbeteiligter verpflichtet, die Zustellung einer eingeschriebenen Sendung zu gewährleisten. Falls er an der Zürcherstrasse xxx nicht erreichbar war, wäre er verpflichtet gewesen, das Ausländeramt darüber zu orientieren. Mit dem Verzicht auf einen eigenen Briefkasten bzw. Auslandsabwesenheit kann die Zustellung einer eingeschriebenen Sendung jedenfalls nicht vereitelt werden. Aus dem Gesagten folgt, dass die Verfügung des Ausländeramts vom 17. Juli 2008 nach Ablauf der siebentägigen Abholfrist gemäss Ziff. 2.3.7. der AGB "Postdienstleistungen" der Post, somit spätestens am 28. Juli 2008 (Montag) zugestellt wurde. Die vierzehntägige Rekursfrist begann daher am 29. Juli 2008 zu laufen und endete am 11. August 2008. Die Rekurseingabe vom 18. August 2008 ist daher verspätet.

E. 2.2

Nach Art. 85 Abs. 1 GerG wird ein Vorladungstermin oder eine Frist wieder hergestellt, wenn der Säumige ein unverschuldetes Hindernis als Ursache der Säumnis glaubhaft macht. Nach Art. 85 Abs. 2 GerG kann der Richter die Wiederherstellung anordnen, wenn den Säumigen ein leichtes Verschulden trifft oder wenn der Verfahrensgegner zustimmt. Über die Wiederherstellung entscheidet der Richter, bei dem der Vorladungstermin oder die Frist versäumt worden ist (Art. 86 GerG). Diese Bestimmung ist Kraft des Verweises von Art. 30 bzw. Art. 58 Abs. 1 VRP auch im Rekursverfahren vor dem Sicherheits- und Justizdepartement anwendbar. Bei einem unverschuldeten Hindernis besteht Anspruch auf Wiederherstellung einer Frist, während bei leichtem Verschulden die Anordnung über die Wiederherstellung im pflichtgemässen Ermessen der Behörde liegt (Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, St. Gallen 2003, Rz. 1138). Im vorliegenden Fall kann nicht von einem fehlenden oder von einem nur leichten Verschulden ausgegangen werden. Wie erwähnt, war der Beschwerdeführer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihm eingeschriebene Briefpostsendungen zugestellt werden können. Insbesondere hätte er vor einer allfälligen Abreise seines Onkels ins Ausland das Ausländeramt darauf hinweisen müssen, dass er gewisse Zeit keine Verfügungen entgegennehmen kann, falls er nicht über den Briefkasten des Onkels verfügen konnte oder keinen eigenen Briefkasten hatte. Jedenfalls konnte ihm die Einladung zur Stellungnahme ohne Probleme zugestellt werden, und das Ausländeramt durfte daher die vom Beschwerdeführer selbst angegebene Adresse verwenden. Indem die Vorinstanz die Wiederherstellung der versäumten Rekursfrist verweigert hat, kann ihr unter den dargelegten Umständen jedenfalls kein rechtswidriges bzw. ermessensmissbräuchliches

Handeln vorgehalten werden. Folglich ist die Beschwerde gegen die Verweigerung der Wiederherstellung abzuweisen. Der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz erweist sich damit als rechtmässig.

E. 2.3

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 3

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von Fr. 2'000.-- ist angemessen (Ziff. 382 Gerichtskostentarif, sGS 941.12). Sie ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Ausseramtliche Entschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 98 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 98bis VRP). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'000.-- bezahlt der Beschwerdeführer unter Verrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe. 3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. V. R. W. Der Präsident: Der
Gerichtsschreiber: Versand dieses Entscheides an: - den Beschwerdeführer (durch Fürsprecher lic. iur. D.) - die Vorinstanz am: Rechtsmittelbelehrung: Sofern eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. BGG geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 82 lit. a BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.